



# Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des Förderprogramms
2. Verhältnis zu anderen Förderprogrammen
3. Gesamtförderobergrenze, Bagatellgrenze
4. Antragsberechtigte
5. Geförderte Maßnahmen
  - 5.1 Wärmedämmung
  - 5.2 Photovoltaikanlagen
  - 5.3 Batteriespeicher
  - 5.4 Biomasse (Pellets, Hackschnitzel, Stückholz)
6. Fördervoraussetzungen
  - 6.1 Technische Prüfung der Maßnahmen
  - 6.2 Ausschluss der Förderung
  - 6.3 Umlage auf die Mieter
  - 6.4 Abschluss der Maßnahme
7. Verfahrensabwicklung
8. Rückzahlung des Zuschusses
9. Datenschutz
10. Inkrafttreten



# Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

---

## 1. Ziel des Förderprogramms

- (1) Ziel des Förderprogramms ist es, in Ergänzung bayerischer, bundesweiter, europäischer und sonstiger Förderprogramme möglichst große Energiespareffekte und damit die Einsparung von fossilen Energieträgern, die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sowie eine Verbesserung der Luftqualität zu erreichen. Damit soll ein Beitrag gegen den Klimawandel und seine Folgen geleistet werden.
- (2) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung der Förderung und auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Gemeinde erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme.

## 2. Verhältnis zu anderen Förderprogrammen

- (1) Die Förderung durch die Gemeinde ist nachrangig. Eine Förderung durch die Gemeinde erfolgt nur dann, wenn in Summe durch bayerische, bundesweite, europäische oder sonstige Förderprogramme eine Gesamtförderobergrenze von 20 Prozent der jeweiligen Maßnahme unterschritten wird.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, vorrangig eine Bezuschussung der Maßnahme durch Förderprogramme des Landes, des Bundes, der EU und sonstigen Dritten in Anspruch zu nehmen. In Anspruch genommene Förderungen sind im Rahmen der Antragstellung aufzuführen.

## 3. Gesamtförderobergrenze, Bagatellgrenze

- (1) Eine gemeindliche Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt bis zur Erreichung einer Gesamtförderobergrenze von 20 Prozent der jeweiligen Maßnahme. Pro Antragsteller ist innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren eine Gesamtförderung von 8.000 Euro möglich.
- (2) Ein Förderantrag unterhalb einer Bagatellgrenze von 100 Euro Förderbetrag wird nicht berücksichtigt.

## 4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Investitionsmaßnahmen an ihren Ismaninger Wohngebäuden durchführen. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft antragsberechtigt. Eine Förderung erfolgt gemäß dem Anteil an natürlichen Personen in der Eigentümergemeinschaft.

## 5. Geförderte Maßnahmen

- (1) Gefördert werden nachfolgend aufgeführte Maßnahmen an Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (EFH, ZFH, MFH). Die Gebäude müssen bauaufsichtlich genehmigt oder nach Freistellungsverfahren errichtet worden sein. Der Standort muss im Gemeindegebiet liegen und der Zustand erhaltenswürdig sein.



## **Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning**

---

(2) Voraussetzung der Fördermittelgewährung ist grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks.

### **5.1 Wärmedämmung**

- (1) Die Förderung kann für gleiche Maßnahmen an einem Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (2) Wärmedämmmaßnahmen werden mit einem Zuschuss von 10 Euro pro m<sup>2</sup> Bauteilfläche, für Fenster und Türen mit 30 Euro pro m<sup>2</sup> gefördert.
- (3) Die Höchstfördersummen lauten:
  - Einfamilienhaus max.                    3.000 Euro
  - Mehrfamilienhäuser max.            6.000 Euro
  - pro Wohneinheit max.                1.500 Euro

### **5.2 Photovoltaikanlagen**

- (1) Von 0,5 kWPeak bis zu 30 kWPeak werden Dachflächenanlagen gefördert, deren Eigenverbrauchsquote bei mindestens 30 Prozent liegt.
- (2) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn zum Betrieb der Anlage eine Baumfällung erforderlich ist.
- (3) Die Förderhöhe beträgt:
  - bis 3 kWPeak                            150 Euro
  - bis 10 kWPeak                         300 Euro
  - je weitere kWPeak                    20 Euro

### **5.3 Batteriespeicher**

Gefördert werden elektrische Speicher (Batterien mit bis max. 30 kWh-Speicher) mit 100 € pro kWh Speicherkapazität.

### **5.4 Förderung einer automatisch oder manuell beschickten Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse (nur wassergeführte Zentralheizungsanlagen)**

- (1) Gefördert wird der Einbau einer automatisch oder manuell beschickten Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse (Holzpellets, Hackschnitzeln oder Stückholz).
- (2) Die Förderhöhe beträgt:
  - pro Anlage                                1.000 Euro
  - Abluft-/Elektrofilter:                 500 Euro

## **6. Fördervoraussetzungen**

### **6.1 Technische Prüfung der Maßnahmen**

Die Gemeinde behält sich jederzeit eine „Vor-Ort-Kontrolle“ der geförderten Gebäude vor, bzw. weitere Nachweise, z.B. Berechnungsunterlagen einzufordern.



# Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

---

## 6.2 Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden Maßnahmen,

- die vor der Zuschusszusage begonnen wurden
- die gesetzlich gefordert werden

## 6.3 Umlage auf die Mieter

Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.

## 6.4 Abschluss der Maßnahme

Die Maßnahme ist ein Jahr nach Antragseingang abzuschließen. Die Rechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein. In begründeten Fällen wird der Abschluss der Maßnahme um ein Jahr verlängert. Der Geförderte verpflichtet sich der Gemeinde jederzeit Angaben über die Energieverbrauchszahlen zu machen.

## 7. Verfahrensabwicklung

- (1) Ein Förderantrag ist unter Verwendung eines Antragsformulars der Gemeinde vor Auftragsvergabe zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist ein Bericht eines qualifizierten und unabhängigen Energieberaters beizufügen. Dieser Bericht enthält
  - a) eine Beschreibung der Maßnahme,
  - b) eine Bestätigung über die Einhaltung der gesetzlichen Artenschutzbestimmungen (Pflicht zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Gebäudebrückerquartieren),
  - c) eine Bestätigung über die Durchführung nach dem jeweils neusten Stand der Technik,
  - d) eine Bestätigung, dass es sich bei der Maßnahme um kein gesetzlich gefordertes Vorhaben handelt,
  - e) eine Bestätigung über die Geeignetheit der Maßnahme,
  - f) eine Bestätigung über den vorab geprüften Abruf von Fördermitteln aus bayerischen, bundesweiten, europäischen und sonstigen Förderprogrammen,
  - g) eine Zusammenstellung, ob und welche Zuschüsse für die Maßnahmen beantragt worden sind,
  - h) eine fachkundige Schätzung über die jährlichen CO<sub>2</sub>-Einsparungen in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahme.
- (3) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Auszahlung setzt die Vorlage folgender Unterlagen voraus:
  - a) Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber,
  - b) Bestätigung anderer Förderleistungen über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme, insbesondere von BAFA und KfW-Förderbank,



## **Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning**

---

c) Rechnungen und Zahlungsnachweise für die geförderte Maßnahme.

### **8. Rückzahlung des Zuschusses**

Der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die Fördermittel nicht zweckentsprechend eingesetzt oder falsche Angaben gemacht wurden.

### **9. Datenschutz**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Datenschutzgesetze. Eine Zweckänderung für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis dieser Richtlinie ist ausgeschlossen. Diese bedarf immer einer Einwilligung des Betroffenen. Informationen für die Betroffenen stehen auf der Webseite der Gemeinde Ismaning.

### **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 29. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie i. d. F. vom 26. Juli 2019 außer Kraft. Diese Richtlinie gilt für alle Anträge, die nach dem 28. November 2024 gestellt werden.

Gemeinde Ismaning  
gez. Dr. Alexander Greulich